

Der Wasserzweckverband Gruppe Süd erlässt aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes folgende

**1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Bad Königshofen i. Gr. Gruppe Süd (BGS-WAS)**

§ 1

§ 9b Abs. 2 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 20.12.2001 wird wie folgt geändert:

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss Netto ohne Umsatzsteuer

bis	2,5 m <sup>3</sup> /h	130,00 €/Jahr
bis	6,0 m <sup>3</sup> /h	162,00 €/Jahr
bis	10,0 m <sup>3</sup> /h	196,00 €/Jahr
über	10,0 m <sup>3</sup> /h	239,00 €/Jahr

§ 2

§ 10b Abs. 3 und 4 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 20.12.2001 werden wie folgt geändert:

(3) Die Gebühr beträgt 2,25 € pro Kubikmeter entnommenes Wasser (netto ohne Umsatzsteuer).

(4) Für Bauwasser und sonstige bewegliche Zähler beträgt die Gebühr je m<sup>3</sup> 4,00 € (netto ohne Umsatzsteuer).

Für Wasserentnahme aus der Zweckverbandsleitung zum öffentlichen Gebrauch (Feuerwehr, usw.) zahlen die Verbandsgemeinden je Hausanschluss pro Jahr eine Pauschalgebühr in Höhe von 8,00 €. Die Anzahl der Hausanschlüsse sind jeweils zum 01.01. eines jeden Jahres zu ermitteln.

§ 3

§ 14 Abs. 2 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 20.12.2001 werden wie folgt geändert:

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.04., 15.07. und 15.10. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Drittels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest.

§ 4

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Die Übrigen von dieser 1. Änderungssatzung nicht betroffenen Bestimmungen der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Bad Königshofen i. Gr. Gruppe Süd vom 20.12.2001 gelten weiterhin.

Sulzdorf a.d.L., 10.09.2015

Angelika Götz  
Erste Vorsitzende

Die Satzung wurde bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld  
vom .....27.01.2016..... Nr. 2... Seite 50.....